

ZH_OBERGERICHT LC100083 vom 17. Oktober 2011

ZH Obergericht, 2011-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC100083

FR: ZH_OBERGERICHT LC100083 du 17 octobre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT LC100083 del 17 ottobre 2011

Erwägungen

E. 1

Auf den 1. Januar 2011 ist die neue Schweizerische Zivilprozessordnung in Kraft getreten. Gemäss Art. 404 Abs. 1 ZPO gilt indes für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig sind, das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz. Damit sind für das Verfahren vor Obergericht weiterhin die bisherigen Bestimmungen der ZPO/ZH und des GVG/ZH sowie die Verfahrensbestimmungen von Art. 134-149 aZGB anzuwenden.

E. 2

Zu beurteilen bleiben im Berufungsverfahren in erster Linie die Zuweisung der elterlichen Sorge für D._____, damit zusammenhängend auch die Besuchs- und Unterhaltsregelung. Weiter ist über die von der Gesuchstellerin beantragte Unterhaltsregelung und die Frage der Anweisung an den Arbeitgeber des Gesuchstellers sowie die Beibehaltung der Beistandschaft für die beiden Kinder zu entscheiden.

E. 3

a) Seit Erlass der Verfügung des Vizepräsidenten des Bezirksgerichts Kreuzlingen vom 20. Oktober 2005 ist für beide Kinder eine Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB angeordnet. Bisherige Begehren um Aufhebung dieser Anordnung wurden abgewiesen (vgl. Urk. 176 S. 17). Vor Vorinstanz sprachen sich beide Parteien gegen eine Fortführung der Beistandschaft aus (Urk. 176 S. 17 f.). Die Vorinstanz ging indes davon aus, dass der Gesuchsteller "sicher von Fall zu Fall auf eine Hilfestellung angewiesen sei" und sie erachtete

- 22 - auch das Mitwirken des Besuchsrechtsbeistandes unabdingbar für die Beurteilung, wieweit die Besuchsrechtsbeschränkung gelockert werden könne. Demnach sollte die Erziehungs- und Besuchsrechtsbeistandschaft weiter geführt werden mit den Aufträgen, das Besuchsrecht zu überwachen, es anzupassen und schrittweise in ein ordentliches Besuchsrecht zu überführen (Urk. 176 S. 18 und S. 32 Disp. Ziff. 5). b) Die Gesuchstellerin macht mit ihrem im Berufungsverfahren erneut gestellten Antrag, wonach die Beistandschaft für C._____ und D._____ aufzuheben sei, vorab geltend, dass die Kinder nicht bereit seien, mit der Beistandin zusammenzuarbeiten. Zudem sei sie auch nicht unterstützt worden, als sie wegen des Ferienbesuchsrechts um Unterstützung ersucht habe. Ihr Antrag entspreche demjenigen des Gesuchstellers, der vor erster Instanz ebenfalls die Aufhebung der Beistandschaft beantragt habe. Nachdem seit Errichtung der Beistandschaft keinerlei Fortschritte erzielt worden seien, sei die Massnahme aufzuheben, da sie nicht zwecktauglich sei (Urk. 182 S. 10 f. und Urk. 208 S. 10 f.). Der Gesuchsteller hielt fest, dass bezüglich C._____ die Beistandschaft angesichts dessen Alters und des Desinteresses jederzeit aufgehoben werden könne. Aber auch für D._____ mache sie keinen Sinn, da er

nicht unterstützt worden sei und die Beiständin in kritischen Situationen nicht interveniert habe. Es fehle an konkreten Pflichten für den Beistand, ohne indes darzulegen, welche konkreten Pflichten allenfalls aufzugeben wären (Urk. 195 S. 5 f.). Mit der Berufungsduplik hielt er andererseits fest, dass er gegen eine Erziehungsbeistandschaft nichts einzuwenden habe (Urk. 209 S. 4), er sei auf Unterstützung angewiesen (Prot. II S. 11). c) aa) Mit Bezug auf C._____ ist offenkundig, dass die bisher angeordnete Beistandschaft aufzuheben ist. C._____ ist bald 17-jährig und das Besuchsrecht ist rechtskräftig der freien Vereinbarung zwischen ihm und der Gesuchstellerin überlassen worden. Er hat nach den Angaben beider Parteien wenig Kontakt zur Gesuchstellerin und entscheidet selbständig über Besuche und er hat der Gesuchstellerin auch bedeutet, dass sie ihn nicht mehr am Arbeitsplatz besuchen solle (Prot. II S. 12 f. und 19 f.). Er ist damit in der Lage, selber die nötigen Entscheidungen zu treffen. Sodann steht er in der Lehre, die er bisher erfolgreich ab-

- 23 - solviert hat (Prot. II S. 20). Damit besteht für ihn in keinerlei Weise Anlass, die bisherige Beistandschaft weiter zu führen. Sie ist entsprechend aufzuheben. bb) Der Gesuchsteller hielt weiter fest, dass es auch mit D._____ "eigentlich sehr gut läuft". D._____ hat - wie bereits oben erwähnt - häufige Kontakte zur Gesuchstellerin. Der Gesuchsteller bestätigte, dass D._____ u.a. jedes zweite Wochenende die Gesuchstellerin besuche (Prot. II S. 22). Wesentliche Schwierigkeiten beim Besuchsrecht wurden nicht namhaft gemacht, der Gesuchsteller erklärte vielmehr, dass er die Kontakte und Besuche bei der Gesuchstellerin zulasse, da dies D._____ "gut tue" (Prot. II S. 20). Damit steht aber auch fest, dass die mit dem vorliegenden Entscheid angeordneten regelmässigen Besuche kaum Anlass für Schwierigkeiten geben werden, die den Beizug eines Beistandes erfordern. Auch mit Bezug auf die schulische Ausbildung der Tochter kann davon ausgegangen werden, dass D._____ genügend gefördert wird (vgl. dazu Prot. II S. 21). Insoweit erscheint fraglich, ob die Beistandschaft für D._____ weiterhin anzuordnen ist. Der Gesuchsteller hat indes anlässlich der Berufungsverhandlung vorbringen lassen, dass er auf Unterstützung durch die Beiständin angewiesen sei, D._____ habe ein gutes Verhältnis zur Beiständin (Prot. II S. 10 f.). Der Gesuchsteller hielt denn auch persönlich fest, dass er Kontakt zur Beiständin habe und dass er sich bei allfälligen Problemen mit der Beiständin aussprechen könne. Ungefähr alle drei Monate finde ein Treffen statt, an dem eine Bestandesaufnahme gemacht werde (Prot. II S. 22). Damit erscheint es jedoch sinnvoll, die Beistandschaft für die erst 13-jährige D._____ weiter zu führen, und zwar mit dem Auftrag, den Gesuchsteller bei allfälligen Schwierigkeiten zu unterstützen. Solche Schwierigkeiten wurden zudem auch namhaft gemacht, wie mit dem Hinweis auf die Intervention der Gesuchstellerin bei der Kieferorthopädin, bei welcher die kieferorthopädische Behandlung für D._____ besprochen werden sollte. Diese Behandlung konnte wegen der Intervention der Gesuchstellerin noch nicht durchgeführt werden, vielmehr hielt die Kieferorthopädin fest, dass eine Behandlung erst durchgeführt werden könne, wenn klare Verhältnisse vorliegen (Prot. II S. 24). In einem derartigen Fall oder in ähnlichen Situationen kann eine Unterstützung für den Gesuchsteller durchaus angezeigt bleiben. Zudem erfolgt die Absprache der Ferienbesuchstermine offenbar noch immer nicht einverständlich (Urk. 211). Auch

- 24 - hier kann eine Beistandschaft unterstützend wirken. All dies rechtfertigt es letztlich, die Beistandschaft für D._____ zu bestätigen.

E. 4

Wird die elterliche Sorge dem Gesuchsteller zugeteilt, so erübrigt sich ein Entscheid über die von der Gesuchstellerin beantragten Unterhaltsleistungen für die Tochter D._____. Die Gesuchstellerin ist zudem - wie aus den nachstehenden Erwägungen hervorgeht - nicht in der Lage, Unterhaltsbeiträge für D._____ (und C._____) zu bezahlen. Im erstinstanzlichen Entscheid wurde allerdings auf die IV-Kinderrenten in der Höhe von je Fr. 563.- verwiesen, welche aufgrund der Invalidität der Gesuchstellerin ausgerichtet werden. Dabei wurde festgehalten, dass diese Kinderrenten in der jeweils ausgerichteten Höhe dem Gesuchsteller zu bezahlen seien, wobei diese offenbar bereits jetzt direkt an den Gesuchsteller ausgerichtet würden. Die zuständige Ausgleichskasse sei daher anzuweisen, dies weiterhin zu tun (Urk. 176 S. 19). Eine entsprechende Anweisung fand dann jedoch keinen Eingang ins Dispositiv des Entscheides (vgl. Urk. 176 S. 31 ff.), was vom Gesuchsteller nicht gerügt wurde. Aus der von der Vorinstanz bei der IV eingeholten Auskunft geht hervor, dass die Zahlungen tatsächlich an den Gesuchsteller ausgerichtet werden (Urk. 162/2). Dies erklärt wohl, weshalb die Parteien, d.h. vorab der Gesuchsteller, sich nicht mehr weiter geäußert haben. Es sind im Berufungsverfahren hiezu keine Anträge mehr gestellt worden. Damit braucht die Frage aber auch nicht weiter geprüft zu werden.

E. 5

a) Für die Grundsätze zur Zusprechung und Bemessung einer Unterhaltsrente im Sinne von Art. 125 ZGB kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden. Darin werden die entsprechenden Grundsätze zutreffend festgehalten (§ 161 GVG/ZH; Urk. 176 S. 21 f.). b) Seit dem 11. Juli 2008 war der Gesuchsteller verpflichtet, der Gesuchstellerin im Rahmen der vorsorglichen Massnahmen monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'800.- zu bezahlen (Urk. 86 S. 22 und Urk. 92 S. 24 = Bestätigung durch die Kammer mit Beschluss vom 21. Oktober 2008). Im Rahmen einer vom Gesuchsteller angebehrten Abänderung der vorsorglichen Massnahmen ei-

- 25 - nigten sich die Parteien am 20. Januar 2010 dahingehend, dass der Unterhaltsbeitrag für die Gesuchstellerin ab April 2009 noch Fr. 1'321.- betragen soll (Prot. I S. 45), was mit Verfügung der Vorinstanz vom selben Tag vorgemerkt wurde (Urk. 134). Die Vorinstanz verpflichtete mit ihrem Urteil den Gesuchsteller zur Bezahlung eines persönlichen Unterhaltsbeitrages an die Gesuchstellerin von monatlich Fr. 900.- bis Ende Januar 2013 (d.h. Januarlohn 2013) bzw. bis 1. Februar 2013 (Urk. 176 S. 23 und S. 32 f., Disp. Ziff. 6). Sie ging dabei davon einer lebensprägenden Ehe aus. Sie nahm aber an, dass die Invalidität der Gesuchstellerin nicht als ehebedingter Nachteil qualifiziert werden könne, dass aber der Solidaritätsgedanke es rechtfertige, für eine Übergangsdauer eine Rente zuzusprechen (Urk. 172 S. 22 f.). c) Mit der Berufung machte die Gesuchstellerin geltend, dass es sich um eine lebensprägende Ehe gehandelt habe, weshalb der Gesuchsteller zu verpflichten sei, ihr einen nahehelichen Unterhaltsbeitrag zu leisten. Gemäss bundesgerichtlicher Praxis sei zu berücksichtigen, dass sie ihre Arbeitsfähigkeit nicht mehr erreichen werde. Damit habe der Gesuchsteller bis zum Erreichen seines ordentlichen AHV-Alters, soweit die finanzielle Leistungsfähigkeit dies zulasse, ihr Unterhaltsbeiträge zu bezahlen (Urk. 182 S. 12). Mit der Replik bezifferte bzw. reduzierte sie den entsprechend monatlich zu zahlenden Betrag auf Fr. 1'692.- (Urk. 208 S. 12). Der Gesuchsteller verwies dagegen auf den erstinstanzlichen Entscheid (Urk. 195 S. 6 und Urk. 209 S. 5) und machte im Hinblick auf die Dauer der Unterhaltspflicht geltend, dass er für die Betreuung der Kinder aufkomme und nun schon seit sechs Jahren "am Existenzminimum" leben müsse. Ausserdem sei die Deliktserie zu berücksichtigen, welche

die Gesuchstellerin zu seinem Nachteil verübt habe und die dazu geführt habe, dass Gewaltschutzmassnahmen anzuordnen waren (Urk. 195 S. 7). Ausserdem habe er für Schulden von mehr als Fr. 35'000.– aufzukommen (Urk. 209 S. 5). d) Die Parteien haben im Jahre 1991 geheiratet. Aus ihrer Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen, die während des Zusammenlebens hauptsächlich von der Gesuchstellerin betreut wurden. Seit Juli 2005 leben die Parteien ge-

- 26 - trennt. Damit ist - wie von der Vorinstanz zutreffend festgehalten (Urk. 176 S. 22) - von einer lebensprägenden Ehe auszugehen. Die Gesuchstellerin hat daher nach Art. 125 ZGB grundsätzlich Anspruch auf Unterhaltsbeiträge, sofern sie nicht in der Lage ist, selber für ihren Unterhalt aufzukommen. Dabei ist gemäss ausdrücklicher Bestimmung von Art. 125 Abs. 2 Ziff. 4 ZGB der Gesundheitszustand der Ehegatten mit zu berücksichtigen. Währendem bei einer nicht lebensprägenden Ehe der Umstand, dass ein Ehegatte aus gesundheitlichen Gründen nicht oder nur beschränkt in der Lage ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, nicht zu berücksichtigen ist, ist dies bei einer lebensprägenden Ehe zu beachten. Begründet wird dies damit, dass eine Vertrauensposition geschaffen worden sei, die nach der Scheidung nicht enttäuscht werden dürfe (Pra 2007 Nr. 68 = FamPra 2007 S. 148 f.). Es wird so der nahehelichen Solidarität Rechnung getragen (Hausheer/Spycher, Handbuch des Unterhaltsrechts, 2. A., Rz 05.05). Das Bundesgericht hat denn auch schon festgehalten, dass es nicht darauf ankomme, ob eine Krankheit oder Invalidität ehebedingt sei. Bei einer lebensprägenden Ehe sei der Gesundheitszustand und die damit verbundene Einschränkung in der Erwerbsfähigkeit ungeachtet der Ehebedingtheit zu berücksichtigen (Bundesgericht 5A_288/2008, Urteil vom 27. August 2008). Keine Rolle spielt sodann, in welchem Zeitpunkt während der Ehe die Beeinträchtigung in der Gesundheit eingetreten ist, solange diese Beeinträchtigung vor dem Urteil über die Scheidung eingetreten ist. Ein ausnahmsweises Abweichen vom Scheidungszeitpunkt wird damit zwar nicht ausgeschlossen, doch muss dieses Abweichen sachlich begründet sein. Bei der Beurteilung, ob ein Unterhaltsbeitrag zu leisten sei und gegebenenfalls in welcher Höhe und wie lange, unterscheidet die Rechtsprechung sodann nicht danach, ob sich die Gesundheit eines Ehegatten vor oder nach der Aufnahme des Getrenntlebens verschlechtert hat (Bundesgericht 5A_384/2008 = ZBJV 2009 S. 667 f.). e) Wie bereits erwähnt, ersuchte die Gesuchstellerin am 8. Juli 2005 beim Bezirksgerichtspräsidium Kreuzlingen um Anordnung eheschutzrichterlicher Anordnungen. Mit Verfügung des Vizepräsidenten des Bezirksgerichts Kreuzlingen vom 20. Oktober 2005 wurde schliesslich vorgemerkt, dass die Parteien seit dem 15. Juli 2005 getrennt lebten. Kurz nach der Aufnahme des Getrenntlebens,

- 27 - nämlich am 15. Juli 2005 erlitt die Gesuchstellerin einen Hirnschlag (cerebrovaskulärer Insult, Urk. 83 S. 3, Urk. 151 S. 31). Sie war seither nicht mehr berufstätig. Seit dem 1. Oktober 2010 hat sie aufgrund eines Invaliditätsgrades von 100% Anspruch auf eine volle IV-Rente (Urk. 162/1). Sie ist damit nicht in der Lage, für ihren Bedarf vollumfänglich aufzukommen. Damit ist im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu prüfen, ob ihr bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters des Gesuchstellers Unterhaltsbeiträge zuzusprechen sind. Ein entsprechender Anspruch ist nach dem Gesagten grundsätzlich ausgewiesen. Der Gesuchsteller stellt diesem grundsätzlichen Anspruch - wie oben erwähnt - entgegen, dass er für die Betreuung der Kinder und deren Unterhalt aufzukommen habe und nun seit Jahren am Existenzminimum leben müsse. Zudem verweist er - ohne auf Einzelheiten einzugehen - auf die "Deliktserie, die der Beru-

fungsklägerin zum Nachteil des Beklagten zur Last gelegt" werde, bei welcher die Gesuchstellerin aufgrund des Gutachtens, auf das sie sich stütze, zurechnungs- fähig gewesen sei. Damit verweist er auf Art. 125 Abs. 3 ZGB, wonach ein Unter- haltsbeitrag ausnahmsweise verkürzt oder verweigert werden kann, wenn ein solcher offensichtlich unbillig wäre (Urk. 195 S. 7 und Urk. 209 S. 5). Gemäss Art. 125 Abs. 3 Ziff. 3 ZGB ist dies u.a. dann der Fall, wenn die unterhaltsberech- tigte Partei gegen die verpflichtete Person eine schwere Straftat begangen hat. Die Gesuchstellerin liess sich zu dieser Frage nicht weiter vernehmen (vgl. Urk. 208 S. 12-14). f) Obwohl mit der Scheidungsrevision per 1. Januar 2000 auch im Un- terhaltsrecht eine Abkehr vom Verschuldensprinzip propagiert wurde, enthält Art. 125 Abs. 3 ZGB eine Billigkeitsklausel, wonach ein an sich nach Art. 125 Abs. 1 und 2 ZGB gegebener Unterhaltsanspruch unter bestimmten Voraussetzungen versagt oder gekürzt werden kann. Nachdem im Vorentwurf eine ganz allgemein gehaltene Billigkeitsklausel vorgesehen war, wurde diese Bestimmung aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens eingeschränkt, indes mit blossen Regelbeispie- len doch offen gelassen (FamKomm Scheidung/Schwenzer, 2. A., N 80 und 82 zu Art. 125 ZGB). Letzteres ergibt sich vorab aus dem Wortlauf der Bestimmung, wonach ein Beitrag ausnahmsweise versagt oder gekürzt werden kann, wenn er

- 28 - offensichtlich unbillig wäre, insbesondere (so nach Art. 125 Abs. 3 Ziff. 3 ZGB) weil die berechnete Person gegen die verpflichtete Person eine schwere Straftat begangen hat. Mit dem nachträglich eingeführten Wort: "insbesondere" wurde verdeutlicht, dass die in Art. 125 Abs. 3 ZGB genannten Tatbestände nicht in ab- schliessendem Sinne zu verstehen sind (Suter/Freiburghaus, Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, N 106 zu Art. 125 ZGB). Wesentlich erscheint indes, dass mit der Bestimmung von Art. 125 Abs. 3 ZGB denjenigen Konstellationen Rechnung getragen werden sollte, in denen aufgrund der objektiven Kriterien von Abs. 1 und 2 an sich ein Unterhaltsanspruch besteht, dessen Gewährung jedoch aufgrund bestimmter Umstände dem Gerechtigkeitsempfinden krass widerspre- chen würde (Sutter/Freiburghaus, a.a.O., N 103 zu Art. 125 ZGB). Dabei wird al- lerdings einhellig die Auffassung vertreten, dass diese Ausnahmebestimmung restriktiv anzuwenden sei (Sutter/Freiburghaus, a.a.O., N 105 zu Art. 125 ZGB; Gloor/Spycher, Basler Kommentar, 4. A., N 37 zu Art. 125 ZGB und Schwenzer, a.a.O., N 82 zu Art. 125 ZGB). Hausheer/Spycher weisen indes auch darauf hin, dass die Bestimmung von Art. 125 Abs. 3 ZGB in ihrer Grundhaltung den Prinzi- pien der Europäischen Rechtsangleichung im Familienrecht entspreche, wonach bei einer besonderen Härte für den Unterhaltspflichtigen der Unterhalt aufgrund des Verhaltens des Unterhaltsberechtigten eingeschränkt oder verweigert werden könne (Hausheer/Spycher, Handbuch des Unterhaltsrechts, 2. A., Rz 05.134). Nach Art. 125 Abs. 3 Ziff. 3 ZGB kann - wie erwähnt - ein Beitrag versagt oder gekürzt werden, wenn die berechnete Person gegen die verpflichtete Person eine schwere Straftat begangen hat. Das Bundesgericht hat sich in einem Ent- scheid im Jahre 2004 hiezu geäußert und festgehalten, dass nicht durch Strafan- trag weiterverfolgte Beschimpfungen im Sinne von Art. 177 StGB und Drohungen gemäss Art. 180 StGB keine schweren Straftaten im Sinne dieser Bestimmung darstellen würden (5C.232/2004, Entscheid vom 10. Februar 2004, wiedergege- ben in FamPra 2005 S. 357 ff.). Diese Auffassung entspricht der Meinung Sut- ter/Freiburghaus, wonach für die Anwendung von Art. 125 Abs. 3 Ziff. 3 ZGB zwar keine Strafe ausgesprochen worden sein muss, doch jedenfalls die strafrechtliche Feststellung eines tatbeständsmässigen und widerrechtlichen Verhaltens vorzu- liegen hat. Anders zu entscheiden hiesse nicht nur, dem Scheidungsgericht straf-

- 29 - gerichtliche Zuständigkeiten zu übertragen, vielmehr würde dies bedeuten, dass im Scheidungsverfahren doch wieder Ehekonflikte aufzuarbeiten wären. Dies könne indes nicht Sinn der Bestimmung von Art. 125 Abs. 3 Ziff. 3 ZGB sein (Sutter/Freiburghaus, a.a.O., N 114 zu Art. 125 ZGB). Zu beachten bleibt letztlich, dass mit einem Unterhaltsbeitrag nach Art. 125 Abs. 1 und 2 ZGB im Ergebnis die bisherige Wirtschaftsgemeinschaft über die Ehe hinaus im Rahmen der nahehelichen Solidarität weitergeführt wird. Diese Solidarität soll aber nicht überstrapaziert werden (Hausheer/Spycher, a.a.O., Rz 05.135). Es sind daher auch Tatbestände denkbar, die in vergleichbarer Weise wie die drei in Art. 125 Abs. 3 ZGB angeführten Tatbestände als krasse Missbrauchstatbestände einem vollen Unterhaltsbeitrag entgegen stehen oder Anlass zu einer Reduktion geben könnten (Sutter/Freiburghaus, a.a.O., N 116 zu Art. 125 ZGB). g) Der Gesuchsteller hat es im Berufungsverfahren unterlassen, im Detail aufzuzeigen, weshalb ein Unterhaltsbeitrag ganz zu verweigern oder zu kürzen sei. Er hat im Hinblick auf die allfällige Anwendung von Art. 125 Abs. 3 ZGB lediglich auf die "Deliktserie" und die Gewaltschutzmassnahmen verwiesen. Er hat indes bereits im erstinstanzlichen Verfahren geltend gemacht, dass das Verhalten der Gesuchstellerin einem nahehelichen Unterhalt entgegen stehe. Die Gesuchstellerin habe ihn terrorisiert mit Morddrohungen, nächtlichen Telefonaten, Sachbeschädigungen und tätlichen Angriffen. Der Strafrichter habe diverse Messer eingezogen (Urk. 131 S. 6). Aufgrund der Akten sind folgende Sachverhalte belegt: - Mit Verfügung vom 4. Mai 2008 wurden zum Schutz des Gesuchstellers und zu Lasten der Gesuchstellerin Massnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz erlassen (Urk. 63/1). - Mit Verfügung vom 9. Mai 2008 wurde das gegenüber der Gesuchstellerin ausgesprochene Rayonverbot und das Kontaktverbot bis zum 4. Juli 2008 verlängert (Urk. 63 A/13).

- 30 - - Im Rahmen eines weiteren Gewaltschutzverfahrens wurde am 17. Juni 2008 der seit 16. Juni 2008 bestehende Polizeigewahrsam bis 21. Juni 2008 verlängert, nachdem die Gesuchstellerin drei Mal gegen die Gewaltschutzmassnahmen verstossen hatte. Die Gesuchstellerin bestätigte, dass sie den Gesuchsteller geschlagen und bedroht habe, wobei die Drohungen nicht ernst gemeint gewesen seien (Urk. 65). - Mit Verfügung vom 26. September 2008 bestätigte der Haftrichter des Bezirks Hinwil die mit Verfügung der Kantonspolizei vom 15. September 2008 angeordneten Schutzmassnahmen, welche aufgrund wiederholter Belästigungen und Drohungen sowie körperlicher Angriffe der Gesuchstellerin gegen den Gesuchsteller angeordnet worden waren (Urk. 102/11). Mit Verfügung vom selben Tag wurden die Schutzmassnahmen überdies bis 15. November 2008 verlängert (Urk. 102/12). - Auch im Rahmen der vorsorglichen Massnahmen im Scheidungsverfahren mussten Kontaktverbote gegen die Gesuchstellerin angeordnet werden (Beschluss der Kammer vom 21. Oktober 2008, Urk. 102/14). - Aus einer Verfügung der Haftrichterin des Bezirksgerichts Zürich vom 16. März 2009 geht schliesslich hervor, dass die Gesuchstellerin seit anfangs Oktober 2008 in Untersuchungshaft stand und dass aufgrund der Wiederholungsfahrt im Sinne von § 58 Abs. 1 Ziff. 3 StPO/ZH eine Haftentlassung abgewiesen wurde (Urk. 121/29), wobei aus einer Mitteilung betreffend: "Bevorstehender Abschluss der Untersuchung" der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom

E. 8

Im Übrigen werden die Parteien - mit Ausnahme der ausstehenden Unterhaltsbeiträge - als güter- und eherechtlich auseinandergesetzt erklärt.

E. 9

Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Disp. Ziff. 11 Gerichtsgebühr und Kosten Gutachten, Disp. Ziff. 12 Kostenauflage und Disp. Ziff. 13 Wettschlagen der Prozessentschädigungen) wird bestätigt.

E. 10

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 8'000.–.

E. 11

Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, wobei die Kosten für beide Parteien einstweilen auf die Gerichtskasse genommen werden. Die Nachzahlungspflicht für diese Kosten sowie für die Kosten der unentgeltlichen Rechtsbeistände bleibt im Sinne von § 92 ZPO/ZH vorbehalten.

E. 12

Für das Berufungsverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 13

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Gesuchsteller unter Beilage eines Doppels von Urk. 211, sowie an das Bezirksgericht Hinwil und an die

- 43 - Obergerichtskasse, ferner mit den Erwägungen II.2 und II.3 und in Disp. Ziff. 1-3 an die Vormundschaftsbehörde E._____, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

E. 14

Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 17. Oktober 2011 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: Oberrichterin Dr. M. Schaffitz lic. iur. S. Clausen versandt am: ss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.